

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan Nr. 55 "Baierl & Demmelhuber"
Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
2. Bebauungsplan Nr. 51a "Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0"
Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen sowie Satzungsbeschluss
3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung zweier Gewerbehallen mit einem Büro und einer Betriebsleiterwohnung an der Innstraße 75/77 (BV-Nr. 2025/0057)
4. Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer
5. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats am 23.10., des Bauausschusses am 05.11. und des Hauptausschusses am 06.11.2025
6. Nachträge (entfällt)
7. Bürgerfragestunde
 - 7.1. Bürgerfragestunde
Verkehrsbelastung in der Innstraße
8. Berichte aus den Referaten
9. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 9.1. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Steuerkraft 2026
 - 9.2. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Förderung Ersatzneubau Comeniusturnhalle
 - 9.3. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Beschaffung eines Avatars für die Comeniusschule
 - 9.4. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Ergebnisse der Geschwindigkeitsanzeigeanlage an der Hauptstraße bei der Bahnunterführung
 - 9.5. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Gedenkfeier zum Volkstrauertag
 - 9.6. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Avatar für die Comeniusschule II
 - 9.7. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Einsatz von Legosteinen auch für Veranstaltungen
 - 9.8. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Sportmilliarde des Bundes
 - 9.9. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Zustand der Wege in der Grüngutsammelstelle

9.10. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Lautsprecheranlage am Friedhof und fehlende Bänke im Stadtgebiet

**SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025**

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

Bebauungsplan Nr. 55 "Baierl & Demmelhuber"

Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat in der Sitzung vom 22. Mai 2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Baierl & Demmelhuber“ beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat in der Sitzung vom 22. Mai 2025 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 55 „Baierl & Demmelhuber“ in der Fassung vom 7. April 2025 gebilligt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit einer Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB sowie einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgestellt.

Der Stadtrat hat beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Weder die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB noch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 zum UVPG (§§ 7, 9 UVPG) ergaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden an der Vorprüfung des Einzelfalls nach dem BauGB gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB beteiligt. Dies erfolgte per E-Mail vom 26. Mai 2025. Für die Abgabe der Stellungnahmen wurde bis Montag, den 30. Juni 2025 Zeit gegeben.

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen führten zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Die aufgrund dieser Stellungnahmen überarbeitete Fassung war vom 10. Juli 2025.

Der Aufstellungsbeschluss wurde zusammen mit der Bekanntmachung, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern kann, am 26. August 2025 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit konnte sich zwischen Mittwoch, den 27. August 2025 und Freitag, den 12. September 2025 (jeweils einschließlich) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern. Grundlage war der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 10. Juli 2025.

Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit von Dienstag, den 16. September 2025 bis Freitag, den 17. Oktober 2025 (jeweils einschließlich) statt. Hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung, welche am 15. September 2025 ortsüblich bekannt gemacht wurde, hingewiesen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Fassung von jeweils dem 10. Juli 2025, die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB vom 7. April 2025, die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 7. April 2025, die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung Bericht Nr. MI76720/01 vom 6. September 2024 und die schalltechnische Stellungnahme MI76720/03 vom 10. Juli 2025 (Unterlagen), lagen in diesen Zeitraum im Rathaus der Stadt Töging a.Inn öffentlich aus.

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 25. August 2025 bis einschließlich Freitag, den 26. September 2025 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Nachfolgend der Abwägungsvorschlag der Verwaltung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,

- aus der Vorprüfung des Einzelfalls nach dem BauGB gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB sowie
- aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben aber weder in der Vorprüfung des Einzelfalls nach dem BauGB gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB noch in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Altötting Brandschutzdienststelle
- Feuerwehr Töging a. Inn
- Stadt Töging a. Inn - Verkehrsbehörde
- Stadt Töging a. Inn - Herstellungsbeiträge
- Bauhof Töging a. Inn
- Wasserwerk Töging a. Inn
- Kläranlage Töging a. Inn
- Grünpflegeteam Töging a. Inn
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Landratsamt Altötting - Straßenbaulastträger
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energieversorgung Inn-Salzach GmbH (EVIS)
- FernwärmeverSORGER Karl K.
- FernwärmeverSORGER Norbert S. e.K.
- Energie Südbayern GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach
- Stadt Mühldorf a. Inn
- Verwaltungsgemeinschaft Polling
- Stadt Altötting
- Gemeinde Teising

Abwägungen zu den Vorprüfungen im Einzelfall

Nr.	Datum	Name	Stellungnahmen	Abwägungen
1.0	27.05.2025	Kommunale Energie netze Inn-Salzach GmbH & Co. KG und Stadtwerke Mühldorf am Inn GmbH & Co. KG	Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
2.0	02.06.2025	Staatliches Bauamt Traunstein	Belange des Staatlichen Bauamtes Traunstein werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen
3.0	02.06.2025	Gemeinde Winhöring	Keine Äußerung	Zur Kenntnis genommen
4.0	05.06.2025	InfraServ Gendorf	Nach Prüfung der Unterlagen weist das Bauvorhaben keine Berührungs punkte mit der Ethylenpipeline auf. Die geplanten Abbiegestreifen auf der Pleiskirchener Straße sollten uns vor Baubeginn erneut angezeigt werden, um die Maßnahme frühzeitig der regelmäßigen Leitungsbefliegung melden zu können.	Zur Kenntnis genommen
5.0	10.06.2025	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn	Keine Einwände	Hinweis zur Kenntnis genommen
6.0	10.06.2025	Landratsamt Altötting Fachbereich: Untere Naturschutz Behörde	Die Gemeinde zeigt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Unterlagen die rechtlich sinnvolle und richtige Schlussfolgerung, sodass eben § 13 a BauGB anwendbar ist. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich aus der beabsichtigten Zusammenlegen der Einzelbebauungspläne zu dem geplanten Änderungsbebauungsplan Nr. 55	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen. Eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht wird es wegen des

			<p>keine erhebliche zusätzliche Belastung für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Wir gehen in allen Fällen von einer ordnungsgemäßen Aufstellung mit Umweltbericht und Umweltprüfung aus.</p>	<p>Verfahrens nach § 13a BauGB nicht geben. Dies hat die Untere Naturschutzbehörde in einer späteren Stellungnahme (siehe Zeile oben) auch zur Kenntnis genommen und bestätigt.</p>
			<p>Es wird empfohlen die durch sie rechtskräftigen von der Zusammenlegung betroffenen Bebauungspläne entstandenen Ausgleichsflächen in den Unterlagen eindeutig darzustellen und die erforderlichen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen aufzuführen.</p>	<p>Für die jeweils rechtskräftigen Einzelbebauungspläne wurden keine Ausgleichsflächen erforderlich. Da es sich hierbei um eine Zusammenlegung dieser Einzelbebauungspläne handelt, wird für den Änderungsbebauungsplan keine Ausgleichsfläche notwendig.</p>
7.0	16.06.2025	Die Autobahn	<p>In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, jedoch beziehen sie sich nicht auf die Vorprüfung des Einzelfalls, sondern auf Ergänzungen der Festsetzungen und Hinweise im BP.</p>
			<p><u>Festsetzungsvorschlag:</u> Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40m, gemessen vom äußerem befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, §9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des BP-Verfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs. 8 FStrG). Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleich hinausragt. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf</p>	<p>Hinweis zur Kenntnis genommen Dieser Festsetzungsvorschlag ist bereits in der Legende, jedoch textlich gekürzt, unter „B Hinweise durch Planzeichen Punkt 2.0“ des BP enthalten. Er wird konkretisiert in dem noch die Worte „und bauliche Anlagen“ nach „Hochbauten“ eingefügt werden.</p>

		<p>dem Erdboden ruhen, Überdachungen, überdachte Stellplätze, Masten, Pylone etc. und gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größerer Umfangs.</p>	
		<p><u>Festsetzungsvorschlag:</u> Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden</p>	<p>Dieser Festsetzungsvorschlag ist bereits in der Legende, jedoch textlich gekürzt, unter „B Hinweise durch Planzeichen Punkt 2.1“ des BP enthalten. Lediglich „§ 9 Abs. 2 FStrG“ und „Zustimmung durch das Fernstraßen- Bundesamt“ anstelle „§9 Abs. 3 FStrG“ und „Zustimmung durch die Autobahndirektion Südbayern“ wird im BP berichtet.</p>
		<p><u>Festsetzungsvorschlag:</u> Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Bauvorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.</p>	<p>Hinweis zur Kenntnis genommen. Dieser Festsetzungsvorschlag ist bereits in der Legende, jedoch textlich gekürzt, unter „B Hinweise durch Planzeichen Punkt 2.1“ des BP enthalten.</p>
		<p><u>Festsetzungsvorschlag:</u> Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn beim Fernstraßen- Bundesamt gemäß§ 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Festsetzungsvorschlag:</u> Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist gemäß § 9 Abs. 2c FStrG das Fernstraßen-Bundesamt im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB ausgeschlossen wird.</p>	<p>Hinweis zur Kenntnis genommen. Außerhalb des Geltungsbereichs im Süden und der Autobahn befindet sich ein mehrere Meter hoher Schutzwall, der Blendwirkungen verhindert.</p>
		<p><u>Festsetzungsvorschlag:</u> Werbeanlagen, die den Verkehr-</p>	<p>Diese Festsetzung ist bereits un-</p>

			<p>teilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	<p>ter D Hinweise durch Text, „Werbeanlagen“ im BP vorhanden. Lediglich „Fernstraßen- Bundesamt“ wird anstelle „Autobahndirektion Südbayern“ im BP abgeändert sowie „§ 33 StVO“ im Hinweis ergänzt.</p>
			<p><u>Festsetzungsvorschlag:</u> Bezuglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihrer Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlagen unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.</p>	<p>Hinweis zur Kenntnis genommen. Circa 30 m breiter und mehrere Meter hoher Schutzwand befindet sich zwischen Geltungsbereich und Autobahn.</p>
			<p>Hinweisvorschlag: Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahn Nähe erheblichen Lärm- und sonstigen Immissionen ausgesetzt. Ggf. erforderliche Immissionsschutzmaßnahmen hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungs-ansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH und deren Mitarbeiter.</p>	<p>Hinweis zur Kenntnis genommen. Es liegt ein Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros Müller BBM vor, welches in den BP eingearbeitet wurde.</p>
8.0	12.06.2025	Regierung von Oberbayern	<p>Bewertung Natur & Landschaft: Gem. RP 18 B II 3.1 (Z) sind Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft einzubinden. Im östlichen Bereich GE 1a sieht der Entwurf Wandhöhen bis 18 Meter vor. Wir bitten im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild um eine Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichts- sowie Naturschutzbehörde.</p>	<p>Hinweis zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit den genannten Behörden soll erfolgen.</p>

			Ergebnis: Die weitgehend bestandsorientierte Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen; wir bitten jedoch um eine Abstimmung mit den Fachbehörden.	
9.0	17.06.2025	Landratsamt Altötting Fachbereich: Bauleit- planung	<p><u>Anwendung des § 13 a BauGB-Vorprüfung des Einzelfalls:</u> Die bauaufsichtliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab keine Beanstandung. Die Anwendung des § 13 a für die Aufstellung des o.g. BP ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig</p>	Zur Kenntnis genommen
			<p><u>Sonstige Empfehlungen:</u></p> <p>a) Zitat unvollständig: Bei der textlichen Festsetzung unter C 1.0 unter Mischgebiet Nr. 2 „Versammlungsstätten“ ist das nachfolgende Zitat aus der BauNVO zu korrigieren in: „2. Vergnügungsstätten i. S. d. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO“.</p>	Das Zitat wird im BP korrigiert.
			<p>b) <u>Berechnungen der GR:</u> Der Satz unter C 2.1 „Zur Berechnung der GR gilt § 19 Abs. 1-4 BauNVO“ stellt keine abweichende gesetzliche Regelung dar und kann somit entfallen.</p>	Der Satz bei Punkt C 2.1 wird im BP gestrichen.
			<p>c) <u>Abstandsflächen:</u> Grundsätzlich soll der hier aufgestellte BP Vorrang zum gesetzlichen Abstandsflächenrecht (Art. 6 BayBO) haben. Siehe Satz 1 unter C 2.4. Im zweiten Satz dieser Festsetzungen soll für zwei Grundstücke der Vorrang des BP nicht gelten, sondern der Art. 6 BayBO. Der Satz 2 sollte dementsprechend deutlicher (wie in der Begründung) formuliert werden.</p>	Der Satz bei Punkt C 2.4 wird im BP ergänzt.
			<p>d) <u>Lärmschutzwall:</u> Aus den aktuell vorliegenden Unterlagen kann die notwendige bzw. die max. zulässige Höhe des begrünten Lärmschutzwalls nicht festgestellt werden.</p>	Es wurde unter C Festsetzungen durch Text unter Nr. 7.0 eine Höhenangabe des Lärmschutzwalls von 2,0 Meter im BP integriert.
			<p>e) <u>Verfahrensvermerke:</u> Über den Verfahrensvermerken sollte die Bezeichnung „Verfahrensvermerken“ stehen.</p>	Bezeichnung wurde im BP

				ergänzt.
10.0	02.06.2025	Landratsamt Altötting Fachbereich: Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau	<p>Der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich des BP (GRZ II) liegt bei ca. 80 % und höher. Um gegebenenfalls ausreichend Kompensation zu schaffen, können Flachdach- sowie Fassadenbegrünung verwendet werden. Folgende textliche Festsetzungen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fassadenbegrünung: Die Fassadenflächen von Gebäuden mit einer Seitenlänge von über 20 m sind mit vertikalen Begrünungen zu versehen. Hierbei sind geeignete Rankhilfen wie beispielweise Drahtseilsysteme, Gitterkonstruktionen anzubringen, die das Anwachsen standortgerechte Kletterpflanzen ermöglichen. Die Pflanzungen sowie die Unterkonstruktionen sind regelmäßig zu pflegen. 	<p>Die Stellungnahmen beziehen sich nicht „zur Anwendung des § 13 a BauGB-Vorprüfung des Einzelfalls“, sondern auf Ergänzungen der Festsetzungen im BP</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Firma B & D GmbH wird von Seiten der Stadtplanerin darauf hingewiesen, dass für zukünftige Neubauten Fassadenbegrünungen eine Durchgrünung des Gewerbestandortes begünstigen würde.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Alle Flachdächer oder Dächer mit einer Neigung von bis zu 15° sind extensiv zu begrünen. Dies umfasst eine Vegetationsschicht mit einer Mindestsubstrathöhe von 8 cm, bepflanzt mit trockenheitsresistenten Arten. Dachbegrünungen sind dauerhaft instand zu halten. Eine Mischnutzung mit Photovoltaikmodulen ist zulässig. 	<p>In den Festsetzungen des BP sind diese Hinweise bereits integriert: Punkt C 5.2 sind Flachdächer zu begrünen. Unter D Hinweise durch Text „Dachaufbauten“ wird auf eine Mischung von PV, Solar und Gründach hingewiesen</p>
11.0	28.05.2025	Landratsamt Altötting Fachbereich: Hochbau	Keine Äußerung	Zur Kenntnis genommen
12.0	27.05.2025	Landratsamt Altötting Fachbereich: Tiefbau	Die Anbauverbotszone zur Kreisstraße AÖ 2 hin (15 m ab Fahrbahnrand) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.	<p>Die Stellungnahmen beziehen sich nicht „zur Anwendung des § 13 a BauGB-Vorprüfung des Einzelfalls“, sondern auf den BP</p> <p>Die anbaufreie Zone ist bereits im BP in der Planzeichnung wie auch in der Legende dargestellt.</p>

			Zusätzliche Zufahrten sind beim Sachgebiet 52-Tiefbau zu beantragen.	Hinweis zur Kenntnis genommen
13.0	26.06.2025	Gemeinde Pleiskirchen	Bzgl. dem o.g. Vorhaben bestehen keine Einwände oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
14.0	26.06.2025	Verbund Innkraftwerke GmbH	Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
15.0	27.06.2025	Vodafone GmbH	Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
16.0	30.06.2025	Bayernwerk Netz GmbH	Keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Geltungsbereich verläuft eine 20-kV-Freileitung.	Zur Kenntnis genommen
17.0	30.06.2025	Landratsamt Altötting Fachbereich: Bodenschutz	Die überschlägige Vorprüfung im Einzelfall der voraussichtlichen Auswirkungen hat ergeben, dass bei dem Änderungsbebauungsplan Nr. 55 „B&D“ voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (Anlage 3 UVPG) zu erwarten sind.	Zur Kenntnis genommen
			Diese Bewertung wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht geteilt.	Zur Kenntnis genommen
			Hinweis Perfluorooctansäure (PFOA): Die räumliche Verteilung von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung bestimmt. Die Ermittlung des Belastungsgebietes erfolgte anbei anhand des Prüfwertes 0,1 µg/l, welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden „des Bayrischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Fassung vom April 2017) definiert wurde. Auch wenn das Gebiet des BP nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt, ist darauf hinzuweisen, dass durch die Änderung des PFOA-Analytik, nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebietes vorliegen können.	Zur Kenntnis genommen

18.0	30.06.2025	Landratsamt Altötting Fachbereich: Ge-sundheitsamt	Keine Äußerung	Zur Kenntnis genommen
19.0	02.07.2025	Landratsamt Altötting Fachbereich: Immision	Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus immisionsschutzfachlicher Sicht für nicht erforderlich gehalten. Aus immisionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.	Zur Kenntnis genommen
			<u>Beurteilung BP:</u> Zu Ziffer 5.7 der textlichen Festsetzungen: Es wird für sinnvoll erachtet, zusätzlich auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss vom 13.09.2012 (Stand: 03.11.2015)“ zu verweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
			<u>Lärm:</u> Im Rahmen der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung Bericht Nr. M176720/01 Müller BBM Industry Solution GmbH vom 06.09.2024 wurde eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45961 vorgenommen. Dabei wurde der Geltungsbereich in sieben Teilflächen unterteilt und Emissionskontingente LEK mit entsprechend über Richtungssektoren definierten Zusatzkontingenten so festgelegt, dass die Immissions-richtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm an den maß-geblichen Immissionsorten eingehalten werden.	Zur Kenntnis genommen
			<u>Immissionsort 11 (IO 11):</u> Bei der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung wurde der Immissionsort 11 (IO11) als Gewerbegebiet eingestuft. Der Immissionsort befindet sich jedoch im Geltungsbereich der Innen-bereichssatzung für den Bereich Unterhart der Stadt Töging a. Inn. Demnach ist eine Einstufung nach § 34 BauGB vorzunehmen. Nach Rücksprache	Müller-BBM Industry Solutions GmbH hat eine Stellungnahme vom 10. Juli 2025 M176720/03 Version 1 SMK/DNK dazu abgeben: Nach Vorgabe der

		<p>mit der unteren Bauaufsichtsbehörde des LRA AÖ wäre eine Einstufung als gemischte Baufläche nach BauNVO zutreffend, was wiederum Auswirkungen auf die Emissionskontingierung nach sich ziehen könnte.</p>	<p>Bauaufsichtsbehörde des Landratsamts ist das Gebäude nicht als Gewerbegebiet (entsprechend dem Flächennutzungsplan) sondern als Mischgebiet anzusetzen. Die zugehörigen Immisionsrichtwerte nach TA Lärm (Gesamtimmission LGI in Tabelle 3 des Berichts M176720/01 vom 06.09.2024) betragen somit tags 60 dB(A) / nachts 45 dB(A).</p> <p>Die Planwerte LPL in Tabelle 5 des Berichts M176720/01 vom 06.09.2024 betragen somit tags 59,7 dB(A) / nachts 44,6 dB(A). Die entsprechende Zeile der Tabelle 7 des Berichts M176720/01 vom 06.09.2024 lautet damit: IO 11 – Traunsteiner Str. 20 – LIK + Zusatzkont. tags 50,8 dB(A) / nachts 35,8 dB(A) LPL tags 59,7 dB(A) / nachts 44,6 dB(A).</p> <p>Die Beurteilung nach Kapitel 4.5.3 des Berichts M176720/01 vom 06.09.2024 bleibt unverändert. Die vorgeschlagenen immisionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel Lw" A ändern sich durch die geänderte Gebietseinstufung des Immissionsorts IO 11 nicht.</p>
--	--	--	---

		<p>Sägewerk Unterhart: Das Sägewerk Unterhart befindet sich zwar laut Flächennutzungsplan in einem Gewerbegebiet, jedoch liegt für diesen Bereich keine rechtskräftiger BP vor, wodurch sich das Sägewerk im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet. Zudem ist zu klären, warum für die Wohnbebauung südlich der Traunsteiner Straße eine Gemengelage angenommen wurde und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Mischgebiet verwendet wurden.</p>	<p>Für das Sägewerk Unterhart wurden mangels Festsetzungen in Bebauungsplänen oder ähnlichen Vorgaben die Schallemissionen (immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel) abgeschätzt; hierfür wurde von einer derzeit schalltechnisch verträglichen Situation zwischen dem Sägewerk und der Wohnbebauung südlich der Traunsteiner Straße ausgegangen. Um einen worst case abzubilden (also eine hohe Schallemission des Sägewerks als Vorbelastung), wurde vorsorglich eine mögliche Gemengelage angenommen und die Wohnbebauung südlich der Traunsteiner Straße als Mischgebiet angesetzt.</p> <p>Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen der Fa. B & D GmbH wurden für die Wohnbebauung südlich der Traunsteiner Straße ausschließlich die Immissionsrichtwerte für Klein-siedlungsgebietete WS entsprechend der tatsächlichen Gebietseinstufung herangezogen</p>
		<p>Verkehrslärm: Für die Berechnung des Straßenverkehrslärms</p>	<p>Wie im Bericht M176720/01 vom</p>

		<p>wurde bei der Autobahn A94 die Daten der Zählung aus dem Jahre 2015 verwendet. Daher ist die schall-technische Verträglichkeitsuntersuchung auch dahin-gehende zu überarbeiten.</p>	<p>06.09.2024 dargestellt, wurden für die Berechnungen der Verkehrsgeräusche der Autobahn A94 die Ergebnisse der Verkehrszählung des Jahres 2021 verwendet und auf das Jahr 2040 hochgerechnet. Jedoch wurde im Berichtstext versehentlich die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge DTV falsch angegeben; korrekt wären folgende Werte in Kapitel 6.1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. BAB A94 westlich AS Töging, Zählstelle Nr. 7741 9130: Zählung 2021 durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge: 29.736 Kfz/24 h 2. BAB A94 östlich AS Töging, Zählstelle Nr. 7741 9120: Zählung 2021 durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge: 30.921 Kfz/24 h <p>Die berechnungsrelevanten Werte für die stündliche Verkehrsmenge sind korrekt dargestellt.</p>
		<p><u>Begrünter Lärmschutzwall:</u> Es ist zu prüfen, ob der Lärmschutzwall noch seine ursprüngliche Höhe aufweist, um seine abschirmende Wirkung weiterhin erfüllen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der seit vielen Jahren gebaute Lärmschutzwall wurde aus Stahlbeton Elementen errichtet. Seine abschirmende Wirkung hat sich nicht verändert.</p>

			<u>Zu Ziffer 6.2 der textlichen Festsetzungen:</u> Um eindeutig die Lage der erforderlichen Maßnahmen zu erkennen, sind diese auch zeichnerisch darzustellen.	Gemäß der Beurteilung des Gutachterbüros Müller BBM ist dies nicht erforderlich
20.0	26.06.2025	Kommunale Energie netze Inn -Salzach	Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
21.0	24.06.2025	Regionaler Planungsverband Südostoberbayern	Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung v. Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen
22.0	04.07.2025	Wasserwirtschaftsamt Traunstein	<u>Überflutungssituation:</u> Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderungen an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie evtl. Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Plangebiet zufließende Wasser zu beachten. Konkret sind im Umweltatlas für das Gewerbegebiet in der Hinweiskarte (Umweltatlas Bayern) Oberflächenabfluss und Sturzflut ein Fließweg (rot) mitten durchs Gewerbegebiet sowie diverse Aufstaubereiche (lila) identifiziert. Wir empfehlen dringend diese Gefahr bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.	Die Stellungnahmen beziehen sich nicht „zur Anwendung des § 13 a BauGB-Vorprüfung im Einzelfall“, sondern auf Hinweise im BP. Hinweis und Ausschnitt der Karte des Umwelt Atlas wurden in die Begründung des BP „Hinweise durch Text“ mit aufgenommen.
			<u>Abwasserentsorgung:</u> Das Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§55 Abs. 2 WHG). Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Niederschlagswasser:</u> Mit den Festlegungen Nr. 5.2 und 5.4	Zur Kenntnis genommen

			und Hinweise zur Behandlung, Ableitung und Verwendung des Niederschlagwassers besteht Einverständnis.	
--	--	--	---	--

Abwägungen zu BP Nr. 55

Nr.	Datum	Name	Stellungnahmen	Abwägungen
1.0	25.08.2025	LRA AÖ Fachbereich: Untere Naturschutz Behörde	<p>Gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zum Schutz nachtaktiver Insekten und somit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist bei öffentlichen und privaten Beleuchtungsanlagen an Straßen, Plätzen und Gebäuden grundsätzlich der möglichst umweltfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungstechnik der Vorzug zu geben. Seit August 2019 gelten in Bayern für Lichtemissionen neue Vorschriften. So müssen bei künstlicher Beleuchtung im Außenbereich Auswirkungen auf die Insektenfauna berücksichtigt werden, (...). Der Leitfaden gibt ergänzend konkrete Empfehlungen und Beispiele für Beleuchtungskonzepte. Er behandelt den Bereich der Straßen- und Wegebeleuchtung ebenso wie Außenbeleuchtung, etwa Lichtwerbung und Beleuchtung öffentlicher Gebäude, Fassaden und Schaufenster. Der Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung ist im Internet verfügbar unter:</p> <p>https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_natur_0025.htm</p> <p>Entsprechende Regelungen müssen soweit es im Zuge eines Änderungsverfahrens möglich ist, in die Festsetzungen des BP aufgenommen werden.</p>	Zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs umfasst keinen bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Er ist bereits mit einem Bebauungsplan überplant. Außerdem besteht wegen der hohen Energiepreise ein Eigeninteresse die Beleuchtung und somit den Energieverbrauch gering zu halten. Die B & D GmbH erhält die Stellungnahme und den Leitfaden allerdings zur Kenntnis. So kann eigenverantwortlich nachgesteuert werden.

			Untersuchungen bestätigen die warm-weiße LED-Technik als signifikante insektenfreundlicher als bisher verwendete Lampentypen. Warm-weiße LED-Lampen reduzieren den Insektenanflug und die damit in der Regel verbundene Mortalitätsrate auf einen Bruchteil im Vergleich zu herkömmlicher Technik. Neben der Wahl der Lichtart sind der Bau geeigneter Beleuchtungsträger unter Wahrung eines zielgerichteten Abstrahlwinkels, die Leistungs-reduzierung und intelligente Zeitschaltung wichtig. Die Energieversorger und Hersteller stehen den Kommunen beratend zur Seite.	
2.0	25.08.2025	Strotög GmbH Strom, Töging a. Inn	Keine Äußerung	Zur Kenntnis genommen
3.0	26.08.2025	Ken-IS GmbH & Co. KG und Wasser der Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbJ & Co. KG	Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
4.0	26.08.2025	LRA AÖ Fachbereich: Bodenschutz	<p>Keine Äußerung</p> <p>Hinweis: Perfluorooctansäure (PFOA): Die räumliche Verteilung von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung bestimmt. Die Ermittlung des Belastungsgebietes erfolgte anbei anhand des Prüfwertes 0,1 µg/l, welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden „des Bayrischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Fassung vom April 2017) definiert wurde. Auch wenn das Gebiet des BP nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt, ist darauf hinzuweisen, dass durch die Änderung in der PFOA-Analytik, nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebietes vorliegen können.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

5.0	26.08.2025	Stadt Töging a. Inn Bauamt Tiefbau	Keine Anmerkungen	Zur Kenntnis genommen
6.0	27.08.2025	Staatliches Bauamt Traunstein	Belange des Staatlichen Bauamtes Traunstein werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen
7.0	26.08.2025	Gemeinde Winhöring	Keine Äußerung	Zur Kenntnis genommen
8.0	28.08.2025	Verbund Innkraftwerke GmbH	Wir haben den Sachverhalt nach betrieblichen Gesichtspunkten geprüft. Unsere Gesellschaft ist von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen
9.0	02.09.2025	Bayernwerk Netz GmbH	Keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Mit dem Schreiben vom 30. Juni 2025 haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.	Zur Kenntnis genommen. Die falsche Beschreibung der „Hochspannungsleitung“ unter B „Hinweise durch Planzeichen“ 1.7 wurde verbessert in „20-kV-Freileitung“ gemäß der Stellungnahme. Gleiches gilt auch für die Versorgungsleitungen unter D „Hinweise durch Text“. Der Hinweis auf die DIN VDE 0132 kann deshalb auch entfallen unter D Hinweise durch Text.
10.0	03.09.2025	LRA AÖ Fachbereich: Ge- sundheitsamt	Keine Äußerung	Zur Kenntnis genommen
11.0	04.09.2025	Kommunale Energie- netze Inn-Salzach GmbH & Co. KG	Keine Äußerung	Zur Kenntnis genommen
12.0	05.09.2025	LRA AÖ Fachbereich: Immis- sion	Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 "Baierl & Demmelhuber" erfolgte auch eine Prüfung der immisionsschutzfachlichen Belange. Die in der Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägung zu Stellungnahme 1.0.

			<p>vom 02.07.2025 aufgeführten Punkte wurden entsprechend behandelt.</p> <p><u>Beurteilung BP: Zu Ziffer 5.7 der textlichen Festsetzungen:</u> Es wird für sinnvoll erachtet, zusätzlich auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss vom 13.09.2012 (Stand: 03.11.2015)“ zu verweisen.</p>	
13.0	05.09.2025	Die Autobahn GmbH des Bundes	<p>(...) wir bitten erneut in die textlichen Festsetzungen/Hinweise und in die Begründung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:</p> <p><u>Festsetzungsvorschlag:</u> Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40m, gemessen vom äußersten befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, §9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des BP-Verfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs. 8 FStrG). Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleich hinausragt. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen, Überdachungen, überdachte Stellplätze, Masten, Pylone etc. und gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größerer Umfangs.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Firma B & D GmbH ist darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt worden</p> <p>Hinweis zur Kenntnis genommen Dieser Festsetzungsvorschlag ist bereits in der Legende, jedoch textlich gekürzt, unter „B Hinweise durch Planzeichen Punkt 2.0“ im BP enthalten.</p>
			<p><u>Festsetzungsvorschlag:</u> Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamts, wenn sie längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu</p>	<p>Dieser Festsetzungsvorschlag ist bereits in der Legende, jedoch textlich gekürzt, unter „B Hinweise durch Planzeichen, Punkt 2.1“ des BP enthalten.</p>

		<p>40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden</p>	
		<p><u>Festsetzungsvorschlag:</u> Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Bauvorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.</p>	<p>Hinweis zur Kenntnis genommen. Dieser Festsetzungsvorschlag ist bereits in der Legende, jedoch textlich gekürzt, unter „B Hinweise durch Planzeichen Punkt 2.1“ des BP enthalten.</p>
		<p><u>Festsetzungsvorschlag:</u> Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist gemäß § 9 Abs. 2c FStrG das Fernstraßen-Bundesamt im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB ausgeschlossen wird.</p>	<p>Hinweis zur Kenntnis genommen. Außerhalb des Geltungsbereichs im Süden und der Autobahn befindet sich ein mehrere Meter hoher Schutz-wall, der Blendwirkungen verhindert.</p>
		<p><u>Festsetzungsvorschlag:</u> Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	<p>Diese Festsetzung ist bereits unter D Hinweise durch Text, „Werbeanlagen“ im BP vorhanden.</p>
		<p><u>Festsetzungsvorschlag:</u> Bezuglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihrer Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlagen unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.</p>	<p>Hinweis zur Kenntnis genommen. Circa 30 m breiter und mehrere Meter hoher Schutzwall befindet sich zwischen Geltungsbereich und Autobahn.</p>

			Hinweisvorschlag: Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärm- und sonstigen Immissionen ausgesetzt. Ggf. erforderliche Immisionsschutzmaßnahmen hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungs-ansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH und deren Mitarbeiter.	Hinweis zur Kenntnis genommen. Es liegt ein Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros Müller BBM vor, welches in den BP eingearbeitet wurde.
14.0	05.06.2025	InfraServ Gendorf	Stellungnahme vom 05.06.25 zur Vorprüfung des Einzelfalls wurde ebenfalls bei dieser Behördenbeteiligung verwendet. Nach Prüfung der Unterlagen weist das Bauvorhaben keine Berührungspunkte mit der Ethylenpipeline auf.	Zur Kenntnis genommen
15.0	15.09.2025	Wasserwirtschaftsamt Traunstein	Unsere Hinweise aus der Behördenbeteiligung vom 04.07.2025 wurden übernommen. Unter „D Hinweise durch Text“ ist bei dem Punkt „Altlasten“ zuständigkeitshalber Wasserwirtschaftsamt Rosenheim durch Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu ersetzen.	unter „D Hinweise durch Text“ wird die Zuständigkeit von „Rosenheim“ in „Traunstein“ umgeändert
16.0	15.09.2025	LRA AÖ Fachbereich: Bauleitplanung	Keine Äußerung	Zur Kenntnis genommen
17.0	05.09.2025	LRA AÖ Fachbereich: Hochbauamt	Keine Äußerung	Zur Kenntnis genommen
18.0	26.08.2025	LRA AÖ Fachbereich: Landschaftspflege, Grünordnung- und Gartenbau	Keine Äußerung	Zur Kenntnis genommen
19.0	25.08.2025	LRA AÖ Fachbereich: Tiefbau	Die Anbauverbotszone zur Kreisstraße AÖ 2 hin (15 m ab Fahrbahnrand) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.	Hinweis zur Kenntnis genommen; Die Anbauverbotszone entlang

				der Kreisstraße AÖ 2 wurde im Planteil ergänzt
			Zusätzliche Zufahrten sind beim Sachgebiet 52-Tiefbau zu beantragen	Firma B & D GmbH ist darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt worden
20.0	19.09.2025	Vodafone GmbH	Keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Tele- kommunikationsanlagen unseres Unternehmens	Zur Kenntnis genommen
21.0	22.09.2025	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
22.0	24.09.2025	Regierung v. Ober- bayern	Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen	Zur Kenntnis genommen
23.0	25.09.2025	Gemeinde Pleiskirchen	Es bestehen seitens der Gemeinde Pleiskirchen keine Ein- wände	Zur Kenntnis genommen
24.0	26.09.2025	Bayernwerk Netz GmbH	Keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden	Zur Kenntnis genommen.
			Es befinden sich im überplanten Bereich betriebene Ver- sorgungseinrichtungen: 20-kV-Freileitung(en). (...) Diese sind mit Schutzzonenbereiche und Schutzstreifen zu schützen. (...) Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonen- bereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bep- fanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind	Zur Kenntnis genommen Die 20 kV Freileitung wurde bereits in der Planzeichnung und der Legende dargestellt. Es wurde lediglich die Bezeichnung „Hochspannungsleitung“ auf „20- kV- Freileitung“ in der Legende B „Hinweise durch Planzeichen“ Nr. 1.7 geändert. Gleiches gilt auch für die Versorgungsleitungen un- ter D „Hinweise durch Text“. Der Hinweis auf die DIN VDE 0132 kann deshalb auch entfallen un-

				ter D Hinweise durch Text. Die Firma B & D GmbH ist über den Inhalt und die Sicherheitsmaßnahmen schriftlich in Kenntnis gesetzt worden.
			Die beiliegenden Merkblätter „zum Schutz der Verteilungsanlagen“ sowie „Sicherheitshinweis für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten	Firma B & D GmbH ist darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt worden
25.0	06.10.2025	Regionaler Planungsverband Südstoberbayern	Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung v. Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich	Zur Kenntnis genommen

Folgende weiteren redaktionellen Änderungen wurden noch vorgenommen:

- B „Hinweise durch Planzeichen“ Nr. 1.8 20 kV-Mittelspannungserdkabel (nicht die Freileitung) wurde gestrichen. Im Bebauungsplanentwurf war diese noch fälschlicherweise in der Planzeichnung dargestellt. Aus der Planzeichnung wurde diese entfernt. Es wurde übersehen, dies auch aus der Legende zu entfernen. Das wurde nachgeholt.
- B „Hinweise durch Planzeichen“ Nr. 2.1: Das Wort „Einrichtung“ wurde durch das Wort „Errichtung“ ersetzt
- C „Festsetzungen durch Text“ Nr. 2.4 Abstandsflächen: Hier wurde explizit mit Datumsangabe auf die Fassung inklusive Änderung der Bayerischen Bauordnung verwiesen, die statisch gelten soll. Dies dient der eindeutigen Identifizierung, welche Änderungsfassung der BayBO bei der Abstandsflächenberechnung zu verwenden ist. Hierdurch wird die statische Verweisung nochmals verdeutlicht.
- C „Festsetzungen durch Text“ Nr. 4.1 Stellplätze wurde gestrichen. Dies war eine statische Verweisung auf die Geltung der Stellplatzsatzung der Stadt Töging a.Inn. Durch die Kommunalisierung der Stellplatzpflicht und die vielen zuletzt durchgeführten Gesetzesänderungen in dem Bereich, wurde der Stadt empfohlen besser keine statische Verweisung gewählt werden. Ohne diese statische Verweisung gilt immer die jeweils aktuelle Stellplatzsatzung der Stadt Töging a.Inn zum Zeitpunkt des Bauantrags.
- D „Hinweise durch Text“: Das Wort „Werbungsanlagen“ wurde durch „Werbeanlagen“ ersetzt
- D „Hinweise durch Text“: Die Beachtung der Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht sowie der § 33 StVO wurde passender formuliert.
- Begründung 12. Hinweise zum Text: Hier wurde eine bessere Darstellung der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Fließweg aus dem Umweltatlas Bayern gewählt.

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Die Darstellung eines Gewerbegebiets im nördlichen Teil wird in ein Mischgebiet geändert korrespondierend mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, auf eine erneute Auslegung und Beteiligung zu verzichten.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung und deren Vorberatung in der Bauausschusssitzung vom 05. November 2025 zu billigen und den Bebauungsplan Nr. 55 „Baierl & Demmelhuber“ in der Fassung vom 5. November 2025 als Satzung zu beschließen.

**SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025**

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

Bebauungsplan Nr. 51a "Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0"

Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen sowie Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat in der Sitzung vom 14. August 2025 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 51a „Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0“ in der Fassung vom 14. August 2025 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit von Donnerstag, den 18. September 2025 bis Montag, den 20. Oktober 2025 (jeweils einschließlich) statt. Hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung, welche am 17. September 2025 öffentlich bekannt gemacht wurde, hingewiesen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung von jeweils dem 14. August 2025, das schalltechnische Gutachten Nr. S2206061 Revision 1 vom 5. August 2025, der Bestandsplan vom 20. April 2023, der Abschlussbericht zu den Brutvogelkartierungen, der Maßnahmenplan externe Ausgleichsflächen vom 14. August 2025, der Überflutungsnachweis vom 7. November 2024 und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 22. April 2021 (Unterlagen), lagen in diesen Zeitraum im Rathaus der Stadt Töging a.Inn öffentlich aus.

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme abgegeben worden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 26. August 2025 bis einschließlich Freitag, den 30. September 2025 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben aber in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn
- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Altötting Brandschutzdienststelle
- Stadt Töging a. Inn Tiefbauamt
- Feuerwehr Töging a. Inn
- Stadt Töging a. Inn Verkehrsbehörde
- Stadt Töging a. Inn Herstellungsbeiträge
- Bauhof Töging a. Inn
- Wasserwerk Töging a. Inn
- Kläranlage Töging a. Inn
- Grünpflegeteam Töging a. Inn
- DB Immobilien Kompetenzteam Baurecht
- Eisenbahn-Bundesamt

- Energieversorgung Inn-Salzach GmbH (EVIS)
- Karl K.
- Norbert S. e.K.
- Energie Südbayern GmbH
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e. V.
- BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN)
- Deutschen Alpenverein e. V.
- Wanderverband Bayern
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Schutzbund Deutscher Wald Landesverband Bayern e. V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt Verein Wildes Bayern e. V.
- Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e. V.
- Münchner Entomologische Gesellschaft e. V.
- Ökologischer Jagdverein Bayern e. V.
- Naturparkverband Bayern e. V.
- Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Bayern e. V.
- Denkmalnetz Bayern c/o Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.
- Interkommunale Lärmschutz-Initiative e. V.
- Baum-Allianz Augsburg e. V.
- Gemeinschaft der Betroffenen und Gegner der Autobahntrasse Regensburg-Rosenheim (B15 neu) e.V.
- Schutzbund Tegernseer Tal Landesverband Bayern e. V.
- Schutzverband für das Ostufer des Starnberger Sees e. V.
- Schutzbund Ebersberger Forst e. V.
- Bezirksverband Oberbayern für Gartenkultur und Landespflege
- Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach
- Gemeinde Pleiskirchen
- Stadt Mühldorf a. Inn
- Stadt Altötting
- Gemeinde Teising

Nachfolgend der Abwägungsvorschlag der Verwaltung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. Stellungnahme der InfraServ GmbH& Co. Gendorf KG vom 08.09.2025

An unserer ursprünglichen Auskunft „KB 2025-29; Gewerbegebiet Mitterwehr 2.0; 18. Flächen-nutzungsplanänderung“ hat sich nichts geändert.
Vielen Dank für die Beteiligung an der Maßnahme.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

2. Stellungnahme der Strotög GmbH Strom aus Töging vom 26.08.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

3. Stellungnahme der Gemeinde Winhöring vom 27.08.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

4. Stellungnahme Kommunale Energienetze Inn-Salzach und Stadtwerke Mühldorf vom 03.09.2025 / 26.08.2025

Keine Einwände (Stellungnahme vom 26.08.2025) bzw. Keine Äußerung (Stellungnahme vom 03.09.2025).

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

5. Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Polling vom 09.09.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

6. Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn vom 24.09.2025

Keine Einwände.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

7. Stellungnahme VERBUND Innkraftwerke GmbH vom 17.09.2025

Wir haben den Sachverhalt nach betrieblichen Gesichtspunkten geprüft.

Im ausgewiesenen Anfragegebiet verläuft unser Kupfer Fernsteuerkabel. Betroffen sind wir im Geländeabschnitt G11. Im Geltungsbereich befinden sich Fernmeldeanlagen der Verbund Innkraftwerke GmbH, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Sollte doch eine Verlegung notwendig werden, bitten wir Sie, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig (ca. 6 Monate) vor Baubeginn mit uns abzustimmen.



Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Das Fernmeldekabel ist im Bebauungsplan eingetragen und befindet sich innerhalb eines Schutzstreifens verschiedener Sparten. Eine Freilegung ist nicht vorgesehen.

8. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 04.09.2025

Mit der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben ergeben sich keine neuen wasserwirtschaftlichen Sachverhalte.

Wir verweisen daher inhaltlich auf unsere bereits ergangene Stellungnahme vom 17.04.2025, Az. 2-4622-AÖ Tög-8059/2025.

Abwägungsvorschlag:

Wichtigkeitsermittlung: Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

9. Stellungnahme Landratsamt Altötting, Sachgebiet 51 (Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau) vom 18.09.2025

Bebauungsplan: Keine Äußerung

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

10. Stellungnahme Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 (Hochbau) vom 11.09.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Abwägungsvermögen: Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

11. Stellungnahme Landratsamt Altötting, Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau) vom 27.08.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

12. Stellungnahme Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 (Tiefbau) vom 27.08.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

13. Stellungnahme Landratsamt Altötting Bodenschutz vom 26.08.2025

Keine Äußerung.

Hinweis Perfluoroctansäure (PFOA):

Die räumliche Verteilung von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung bestimmt. Die Ermittlung des Belastungsgebietes erfolgte dabei anhand des Prüfwerts von 0,1 µg/l, welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Fassung vom April 2017) definiert wurde.

Auch wenn das Planungsgebiet nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt ist darauf hinzuweisen, dass durch eine Änderung in der PFOA-Analytik sowie der Zuordnungswerte für die Verwertung von PFOA-haltigem Bodenaushub durch das Landesamt für Umwelt im Juli 2022, nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebiets vorliegen können.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu PFOA wurde in den Textlichen Hinweisen unter Punkt Nr. 9 bereits ergänzt.

14. Stellungnahme Landratsamt Altötting Gesundheitsamt vom 29.09.2025

Keine Äußerung.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

15. Stellungnahme Landratsamt Altötting, Untere Immissionsschutzbehörde vom 17.09.2025

Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

Sachverhalt:

Die Stadt Töging am Inn beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehr 2.0“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst 52.485 m² und dabei den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehr“. Mit Inkraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehr 2.0“ wird der Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehr“ aufgehoben. Im Parallelverfahren erfolgt die 18. Änderung des Flächennutzungsplans.

Beurteilung:

Lichtemissionen:

Der Hinweis aus der Stellungnahme vom 02.05.2025 wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Lärm:

Im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens Nr. S2206061 Revision 1 der GeoPlan GmbH vom 05.08.2025 wurde eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 vorgenommen. Dabei wurde der Geltungsbereich in acht Teilflächen (GE 1 – 8) unterteilt und die Emissionskontingente LEK mit entsprechend über Richtungssektoren definierten Zusatzkontingenten für die jeweiligen Teilflächen so festgelegt, dass die Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Somit befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte gemäß Nummer 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich des geplanten Gewerbegebiets, wodurch keine Betrachtung der Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten erforderlich war.

Unter Voraussetzung der Einhaltung der Festsetzungen zum Immissionsschutz sind an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehr 2.0“ beziehungsweise durch die spätere Nutzung des Gewerbegebiets zu erwarten.

Hinweis:

1) Ein Teil der Ausgleichsfläche A1 im Südwesten des Geltungsbereichs liegt innerhalb des angemessenen Abstandes für den Betriebsbereich der Firma Speira Recycling Services Germany GmbH gemäß der Seveso-III-Richtlinie.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis auf die teilweise Lage der Ausgleichsfläche A1 innerhalb des angemessenen Abstandes gemäß der Seveso-III-Richtlinie wurde in der Begründung auf Seite 9 unter Punkt 2.4 Immissionsschutz bereits ergänzt.

16. Stellungnahme Landesfischereiverband Bayern vom 09.09.2025

Der Landesfischereiverband Bayern hat keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, da nach den Unterlagen offensichtlich keine Oberflächengewässer vom Vorhaben betroffen sind.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

17. Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH vom 27.08.2025 und 17.09.2025

Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerknetz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Abwägungsvorschlag:

Der Verlauf des Fernmeldekabels wurde bereits in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis zu Pflanzungen im Bereich von Erdkabeln ist bereits im Textlichen Hinweis Nr. 3 enthalten.

18. Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.09.2025

Unsere Stellungnahme vom 29.04.2025 gilt unverändert weiter.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

19. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 26.09.2025

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat bereits mit Schreiben vom 30.04.2025 zu o.g. Bauleitplanung Stellung genommen.

Im Ergebnis waren wir zu der Einschätzung gelangt, dass die Planung – unter Berücksichtigung der Belange des Orts- und Landschaftsbilds, von Natur und Landschaft sowie der Erneuerbaren Energien und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden – den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht.

Dem Abwägungsprotokoll ist zu entnehmen, dass eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden erfolgt.

Die überarbeitete Planung sieht nun eine stärkere Durchgrünung vor, um bauliche Anlagen möglichst schonend in die Landschaft einbinden zu können.

Hinsichtlich einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und einer flächenoptimierten und ressourcenschonenden Umsetzung der Gebäude haben sich im Entwurf keine Änderungen ergeben.

Ergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

20. Stellungnahme Vodafone Kabel Deutschland vom 23.09.2025

Ausgleichsfläche A3:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Geltungsbereich Bebauungsplan:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Schmid Kunstholtzbau ist bereits an das Glasfasernetz angeschlossen.

21. Stellungnahme Regionaler Planungsverband Südostbayern vom 06.10.2025

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

22. Stellungnahme Landratsamt Altötting, untere Naturschutzbehörde vom 07.10.2025

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

23. Stellungnahme Einwenderin 1 vom 09.10.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Windhorst,
Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

wie bereits bei den ersten Plänen zum Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0 möchten wir auch zur Erweiterung sowie zum Antrag für die Trafostation und zukünftig geplanten Vorhaben im Bereich des Industriegebiets Inntal Stellung nehmen.

Nachfolgend unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner:

- Lärmbelästigung aktuelles Industriegebiet
- Durchgangsverkehr PKW, LKW und landwirtschaftliche Fahrzeuge
- Straßenführung Innstraße

1. Aktuelle Lärmbelästigung durch das vorhandene Industriegebiet

Derzeit werden wir rund um die Uhr, 7 Tage die Woche und das ganze Jahr von den vorhandenen Betrieben beschallt. Vor allem von der Speira Töging hören wir, aufgrund der Spät- und Nachschichten, nicht nur tagsüber Lärm.

Auf dem Gelände des Verbundes, an der Innstraße, ist die Pflege der Außenanlagen an eine Fremdfirma vergeben, die von Montag bis Freitag die Grünanlagen in Ordnung hält. Wie Sie wissen gibt es für gewerbliche Arbeiten keine Vorschriften hinsichtlich der Ruhezeiten wie für Privathaushalte!

Die Mäharbeiten werden mit großen, lauten Mähdrechtern durchgeführt, die Mitarbeiter tragen Gehörschutz! Wir müssen es aushalten!

Außerdem nutzen die Mitarbeiter des Verbundes sowohl unter der Woche abends, als auch am Wochenende und an Feiertagen die Werkstätten für private Arbeiten sowie zur Entsorgung Ihres sperrigen Mülls in den vorhandenen Containern.

Mit der fortschreitenden Vergrößerung des Industriegebietes ist unseres Erachtens tagsüber noch mehr Lärm zu erwarten.

- Wir erwarten, dass die städtischen Vorgaben für Lärm und Arbeitszeiten nicht nur den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, sondern darüber hinaus, zum Schutz der Anwohner, festgelegt werden.

Dies gilt auch für die Festlegung von Zeiten für die Betriebstätigkeit am Wochenende, sowie für das Ungleichgewicht zwischen Betrieben und Privathaushalten hinsichtlich der Ruhezeiten.

Wir haben mit der Firma Kunstholtbau Schmid einen 100 % zuverlässigen Nachbarn, der immer für unsere Belange ein offenes Ohr hat.

Im Falle weiterer Ansiedlungen, ist zu befürchten, dass diese Rücksichtnahme nicht erfolgt.

2. Durchgangsverkehr PKW und LKW

Nochmals zur Erinnerung die Werte, der bisher einzigen Verkehrszählung im Oktober 23 für 7 Tage:

> 2320 Fahrzeuge insg. davon 87 LKW's über 3,5 Tonnen!

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewerbegebiets ist eine weitere Steigerung zu erwarten. Auch jetzt schon nutzen immer mehr Handwerksbetriebe, die für Arbeiten ins Gewerbegebiet müssen, die Innstraße für die Zu- und Abfahrt.

Wie in der Vergangenheit bereits angemerkt und auch immer wieder moniert, wird die Innstraße, nach wie vor von den Mitarbeitern der ansässigen Betriebe (z.B. Fa. Schwarz, WM Fliesen usw.) und den städtischen Mitarbeitern des Klärwerks als Ausweichroute benutzt, nicht selten wird zu schnell gefahren. Zeitweise entsteht der Eindruck man sitze nicht im Garten sondern am Stachus.

- Wir fordern zum Schutz der Anwohner, Hausnummer 27-73, für den Bereich von der Kreuzung Innstraße/Werkstraße bis zur Mündung Innstraße/Aluminiumstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.
- Alternativ wären regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen oder ein Messgerät, wie aktuell an der Bahnunterführung vorstellbar.

Leider wurde weder eine Geschwindigkeitsbegrenzung in Form von Tempo 30, noch regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen seit dem letzten Schreiben in Angriff genommen. Auch eine schriftliche Stellungnahme von Seiten der Stadt, mit Vorschlägen zur Verbesserung der Situation, erfolgte nicht.

Eine damals mündlich zugesagte wiederkehrende Verkehrszählung, an der tatsächlich auch die subjektive Meinung der Anwohner gemessen werden hätte können, ist nicht mehr erfolgt.

Noch störender empfinden wir den ständigen und ständig zunehmenden LKW- und landwirtschaftlichen Verkehr tagsüber.

Leider hat die vorgenommene Beschilderung am Berg der Werkstraße, vor der Kreuzung, keinesfalls den erwünschten Erfolg gebracht.

Trotz der Beschilderung „Durchfahrt verboten für LKW's 3,5“ an der Kreuzung Werkstraße/Innstraße und auf Höhe der Badstraße, ist die Frequenz an LKW's und landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen nach wie vor wesentlich zu hoch. Viele Landwirte betrachten die Durchfahrt als ihr Recht, das schon immer besteht und auch nicht verhandelbar ist.

Die angebrachten Schilder „Anlieger frei“ an der Kreuzung Werkstraße/Innstraße und auf Höhe der Badstraße sowie an der Ecke Aluminiumstraße/Innstraße werden vollkommen mißachtet.

Zum einen sind sie viel zu klein, zum anderen können Ortsfremde nicht erkennen, dass z. B. für Innstr. 80 Anlieger frei nicht mehr gültig ist. Auch der Verlauf der Innstraße, den wir unter Punkt 3 erläutern, fördert dieses Problem.

- Wir fordern die Prüfung der kompletten Beschilderung mit Fachleuten.
- Speziell das Schild „Anlieger frei“ sollte unsere Erachtens eine Begrenzung der Hausnummern enthalten.

Eine Verkehrskontrolle ist in diesem Straßenabschnitt noch nie erfolgt.

Auf konkrete Nachfrage bei der Polizei zu diesem Thema wurden wir an die Stadtverwaltung verwiesen, da die Stadt für eine klare Regelung und die Verkehrsführung zuständig sei. Auch wurde uns von der Polizei bestätigt, dass keinerlei Fahrzeuge, auch keine landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge, die im Umkreis Felder bewirtschaften, diesen Straßenabschnitt zur Durchfahrt nutzen dürfen.

3. Straßenführung Innstraße

(Die Skizzen waren bereits mit erstem Schreiben vorgelegt. Hier leider nicht abzubilden)

Der Verlauf der Innstraße (rot) wurde bei Errichtung des Gewerbegebiets Mitterwehr nicht geändert.

Sie führt bis zum Ende des Industrie-/Gewerbegebietes. Hingegen endet die Aluminiumstraße (gelb) unmittelbar

in einer Kurve an der Innstraße. An dieser Kurve auf Seite der Innstraße befindet sich die Fa. Pongratz (gelbes Viereck) mit Anschrift Aluminiumstr. 7! Wie bereits in der Vergangenheit mitgeteilt, ist dies mit ein Grund für das hohe Verkehrsaufkommen in unserer Straße. Jedes Navigationsgerät leitet, bei einer Adresseingabe ab Innstraße Hausnummer 74, das Fahrzeug automatisch an der Kreuzung Werkstraße/

Innstraße in die Innstraße. Die eigentliche, vorgeschriebene Hauptverbindung über die Werkstraße/ Aluminiumstraße wird nicht berücksichtigt.

- Zum Schutz der Anwohner sollte jeglicher LKW Verkehr nur noch über Werkstraße/Aluminiumstraße erfolgen. Auch aufgrund des baulichen Zustandes der Innstraße ist es schwer vorstellbar, dass immer noch mehr LKW's, landwirtschaftliche Fahrzeuge und PKW's durch die Innstraße fahren.
- Wir sind nach wie vor überzeugt, dass der komplette Industrieverkehr nur dann aus unserem Wohngebiet verschwindet, wenn die Durchfahrt in die Aluminiumstraße und Werkstraße erfolgen kann. Zu unserem Schutz sollte nach Innstr. 73 und vor Aluminiumstr. 7 eine Fahrbahnverengung, in welcher Form auch immer, erfolgen, so dass zumindest der Schwerverkehr und die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge diese Strecke nicht mehr nutzen können.

Wie in der Tagespresse zu lesen war, hat die Firma Schmid Kunstholtzbau, den Vertrauensvorschuss, den sie von den Anwohnern in der Nachbarschaft erhalten hat, zurückgezahlt. Dies können wir zu 100% bestätigen.

Auch in den neuen, öffentlich einsehbaren, Flächennutzungsplänen zu Mitterwehr 2.0 ist, unter 3.2.1. das Schutzgut Mensch berücksichtigt. Diese Rücksicht und den Schutz erwarten wir auch von Seiten der Stadt.

Wir sind keinesfalls gegen Gewerbeansiedlungen, sind aber nicht mehr bereit das hohe Verkehrsaufkommen und die stetig zunehmende Lärmelastung hinzunehmen. Vor allem da tendenziell eine Zunahme zu erwarten ist. Auch sind wir nicht mehr bereit uns von Landwirten, LKW-Fahrern, Lieferfirmen und Mitarbeitern der ansässigen Firmen beschimpfen und bedrohen zu lassen, wenn wir diese auf das Verbot der Durchfahrt hinweisen.

Wir sind sicher es gibt Möglichkeiten in der Stadtverwaltung, um diese Verkehrsproblematik in den Griff zu bekommen.

Wir erwarten nicht nur Ihr Verständnis sondern Ihre Unterstützung und Ihr Eingreifen, damit wir wieder und auch in Zukunft ruhiger und gesünder wohnen können.

Abwägungsvorschlag:

Zu Punkt 1. Aktuelle Lärmelastigung durch das vorhandene Industriegebiet

Die Stellungnahme betrifft die allgemeine Lärmelastung als Anwohner im Industriegebiet. Was den gegenständlichen Bebauungsplan betrifft ist zu sagen, dass ein Großteil der Erweiterung die Firma Kunstholtzbau Schmid betrifft mit dem die Nachbarn ein gutes Verhältnis pflegen. Für die Erweiterung wurde das vorliegende Schallgutachten entsprechend angepasst und erweitert. Die gesetzlichen Anforderungen werden eingehalten.

Zu Punkt 2. Durchgangsverkehr PKW und LKW und 3 Straßenführung Innstraße

Die Verkehrsproblematik in der Innstraße ist der Stadt Töging a. Inn bereits seit längerer Zeit bekannt. Hierbei wurden auch schon mehrere Vorkehrungen getroffen, um dieser Problematik entgegenzuwirken.

In der Verkehrsschau der Stadt Töging a. Inn am 14.12.2022 wurde diese zusammen mit der Polizei Altötting und dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern begutachtet. Damals wurde folgende Beschilderung beschlossen und anschließend angebracht:

- Verkehrszeichen 422-30 (KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t geradeaus) wurde beidseitig von der Werkstraße kommend an der Kreuzung Werkstraße/Innstraße und beidseitig an der Ecke Aluminiumstraße/Innstraße angebracht
- Verkehrszeichen 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) und 1020-30 (Anlieger frei) wurde beidseitig an der Innstraße, nach Einmündung in die Badstraße, und an der Ecke Aluminiumstraße/Innstraße angebracht.



In der Verkehrsschau der Stadt Töging a. Inn am 26.07.2023 wurde zusammen mit der Polizei Altötting und dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern nochmals die Verkehrsproblematik in der Innstraße besprochen. Dies erfolgte erneut aufgrund eines Antrages einer Anwohnerin auf Einrichtung einer Messstelle.

Die Einrichtung einer Messstelle wurde allerdings von allen Beteiligten abgelehnt, da diese nur bei Stellen erfolgt, an denen ein besonderer Unfallschwerpunkt oder besondere Unfallgefahren einhergehen. Dies wurde in der Innstraße nicht erkannt. Nichtsdestotrotz einigte man sich auf die Aufstellung eines Verkehrsstatistikgerätes des Zweckverbands kommunaler Verkehrsüberwachung Südostbayern für ca. 1 Woche.

Das Verkehrsstatistikgerät war daraufhin von 18.10.2023 – 25.10.2023 auf Höhe der Hausnummer 31 in Betrieb. Das Ergebnis lautet wie folgt:

- Im o. g. Zeitraum wurden insgesamt 2.320 Fahrten gemessen
- Von diesen durchquerten insgesamt 119 Fahrten (= 5,13 % an den Gesamtfahrten) die Innstraße mit einer Geschwindigkeit über 50 km/h und somit zu schnell.
- Von diesen 119 Fahrten, fuhren 111 Fahrten (= 4,78 %) zwischen 50 km/h und 60 km/h. 8 Fahrten (= 0,34 % der Gesamtfahrten) fuhren schneller als 60 km/h – die schnellste Fahrt war zwischen 75 km/h und 80 km/h.
- Anhand der Auswertung wurde zudem festgestellt, dass ca. 10 LKWs die Innstraße pro Tag durchqueren

Nach Rücksprache mit der Polizei Altötting und dem Zweckverband müsste man hier eine Person an der Innstraße positionieren, welche die Kennzeichen der LKWs notiert. Hierfür fehlen allerdings die Kapazitäten. Es werden vorrangig Alkohol, Drogen und Geschwindigkeitsüberschreitungen behandelt. Aufgrund der Zahlen des Verkehrsstatistikgerätes wurde die Einrichtung einer Messstelle nicht für erforderlich gehalten. Auch begründen diese Zahlen keine regelmäßigen Geschwindigkeitskontrollen. Im Rahmen der Hauptausschusssitzung wurde ausschließlich gesagt, dass das Verkehrsstatistikgerät nach einer Zeit eventuell nochmal aufgestellt und anhand dieser Messung über die weitere Vorgehensweise entschieden werden kann. Es ist geplant, dass das Verkehrsstatistikgerät wieder im Frühjahr 2026 an der Innstraße installiert wird.

In der Hauptausschusssitzung am 08.02.2024 brachte die Einwenderin den Vorschlag an der Werkstraße ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Industriepark Inntal geradeaus“ anzubringen.

Daraufhin wurde sowohl an der Werkstraße, vor der Kreuzung Werkstraße/Innstraße, als auch an der Innstraße, vor der Kreuzung Werkstraße/Innstraße das Schild „Industriepark Inntal gera-deaus bzw. rechtsabbiegen“ angebracht.

Die Problematik wurde somit mehrmals in der Verkehrsschau der Stadt Töging a. Inn (mit Fachleuten wie von Einwenderin gefordert) begutachtet. Des Weiteren ist die Stadt Töging a. Inn durchaus bemüht, die Situation zu verbessern und hat auch die Vorschläge, welche von der Einwenderin eingebracht wurden, größtenteils umgesetzt.

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, auf eine erneute Auslegung und Beteiligung zu verzichten.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung und die Behandlung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen in der Stadtratssitzung vom 14. August 2025 zu billigen und den Bebauungsplan Nr. 51a „Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0“ in der Fassung vom 14. August 2025 als Satzung zu beschließen.

**SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025**

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 19

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

Errichtung zweier Gewerbehallen mit einem Büro und einer Betriebsleiterwohnung an der Innstraße 75/77 (BV-Nr. 2025/0057)

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1677/5 der Gemarkung Töging a. Inn, Mitterwehrt und Fl.-Nr. 1677/6 der Gemarkung Töging a. Inn, Mitterwehrt, sollen zwei Gewerbehallen mit Büro und Betriebsleiterwohnung errichtet werden.

Der Bauherr hat hierzu bereits in der Vergangenheit einen Bauantrag mit dem Aktenzeichen des Landratsamtes 51-2025/0659 BA VV eingereicht. Dieser wurde in der Bauausschusssitzung am 09.07.2025 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde einstimmig verweigert.

Der vergangene Bauantrag wurde noch mit vier Betriebsleiterwohnungen geplant. Im aktuellen Bauantrag sind nur noch zwei Betriebsleiterwohnungen eingezeichnet.

Derzeit wird u. a. für die o. g. Grundstücke der Bebauungsplan Nr. 51a „Gewerbegebiet Mitterwerth 2.0“ aufgestellt.

Nach § 33 Abs. 1 BauGB ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans gefasst ist, ein Vorhaben zulässig, wenn

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 und 4 durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

Zu 1.

Die Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit) nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 a „Gewerbegebiet Mitterwerth 2.0“ (vormals Nr. 51) fand in der Zeit von Donnerstag, den 18. September 2025 bis Montag, den 20. Oktober 2025 (jeweils einschließlich) statt.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB lief bis Dienstag, den 30. September 2025.

Somit hat der Bebauungsplan nun Planreife nach § 33 BauGB.

Zu 2.

Laut Bebauungsplan soll als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt werden. Gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können Wohnungen für Aufsichts- und Betriebschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind ausnahmsweise zugelassen werden.

Der Planentwurfsakzessorietät des § 33 entspricht es aber selbstverständlich auch, dass ein Vorhaben, das nach dem Planentwurf nur als Ausnahme zugelassen werden kann (z. B. in einem allgemeinen Wohngebiet eine Anlage nach § 4 Abs. 3 BauNVO), nicht allgemein zulässig ist. Es kann nur nach städtebaulichem Ermessen zugelassen werden. Daran soll § 33 Abs. 1 trotz des „überschießenden“ Wortlauts nichts ändern. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 33 können daher von den künftigen Festsetzungen unstreitig nach Ermessen Ausnahmen entsprechend § 31 Abs. 1 zugelassen werden.
Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Stock BauGB § 33 Rn. 65

Laut Eingabeplan sollen zwei Betriebsleiterwohnungen im Obergeschoß errichtet werden.

Von Seiten der Stadt Töging a. Inn kann der Ausnahme hierüber zugestimmt werden.

Zu 3.

Mit Erklärung nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB vom 15.10.2025 hat der Bauherr die Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt.

Zu 4.

Mit Grundstücksüberlassungsvertrag UV-Nr. S 2084 vom 12. August 2025 des Notars Julian Sandner aus Mühldorf a. Inn ist dem jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 1677/5 und 1677/6 jeweils der Gemarkung Töging a. Inn ein Geh- und Fahrtrecht und Leitungsrecht für das Grundstück Fl.-Nr. 1677/3 der Gemarkung Töging a. Inn eingeräumt.

Mit Dienstbarkeit UV-Nr. A 2599 vom 08. Oktober 2025 des Notars Dr. Phillip Aigner aus Mühldorf a. Inn wird den Grundstücken Fl.-Nr. 1677/5 und 1677/6 jeweils der Gemarkung Töging a. Inn ein Ver- und Entsorgungsrecht einschließlich Geh- und Fahrtrecht des Grundstücks Fl.-Nr. 1678 der Gemarkung Töging a. Inn eingeräumt.

Somit ist die Erschließung gesichert.

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

Ja 19 Stimmen / Nein 0 Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

Sachverhalt:

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 22. Juli 2025 wurde eine neue Hundesteuer-Mustersatzung herausgegeben.

Im Vergleich zur bisherigen Mustersatzung wurde unter § 2 *Steuerfreiheit* ein neuer Punkt 8 eingeführt. Danach sind Hunde, die eine Prüfung für ASP-Kadaver-Suchhunde bestanden haben und Teil der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind, von der Hundesteuer befreit.

Die Regelung tritt am 7. August 2025 in Kraft und dient der Vorbeugung sowie Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest. Die bisherige Nr. 8 wird entsprechend zur Nr. 9.

Die Verwaltung empfiehlt, die neuen Formulierungen der Mustersatzung in die bestehende Hundesteuersatzung der Stadt Töging a. Inn zu übernehmen.

In der Hauptausschusssitzung vom 06.11.2025 unter Tagesordnungspunkt 2 wurde der Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat einstimmig gefasst. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen neuen Satzungsentwurf gem. Mustersatzung auszuarbeiten. Der Entwurf ist nachfolgend aufgeführt. Alle Änderungen sind in roter Schrift gekennzeichnet.



Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

der Stadt Töging a. Inn

vom 28. Oktober 2020 20. November 2025

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen

8.9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeläge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

für jeden Hund 50 Euro,

für jeden Kampfhund 500 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Ver-

hältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach **§ 2 Nr. 7 und 8²** und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am **01. April³** eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch **einen Monat⁴** nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzugezeigen.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese ~~Hundesteuersatzung~~ tritt am ~~01. Januar 2024~~ ~~01. Januar 2026~~ in Kraft.
(2) ~~Mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 tritt die Hundesteuersatzung vom 28. Oktober 2020 außer Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 27. November 2008 aufgehoben.~~

Töging a. Inn, ~~20. November 2025~~ ~~28. Oktober 2020~~

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Satzungsentwurf zur Kenntnis und beschließt diesen einstimmig als Satzung.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats am 23.10., des Bauausschusses am 05.11. und des Hauptausschusses am 06.11.2025

Den Mitgliedern des Stadtrates wurden die Niederschriften zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzungen bereits übermittelt.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 23.10., des Bauausschusses vom 05.11. sowie des Hauptausschusses vom 06.11.2025.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 20

Nachträge (entfällt)

Dieser TOP entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Bürgerfragestunde

**SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025**

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:7.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 20

Bürgerfragestunde

Verkehrsbelastung in der Innstraße

Die Eheleute Schanzer bitten in Bezug auf den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51a „Gewerbegebiet Mitterwehr 2.0“ um die Aufstellung von sog. „Legosteinen“ in der Innstraße. Die Legosteine sollen LKW-Fahrer optisch abschrecken. Durch die Innstraße dürfen die LKW eigentlich nicht durchfahren. Dieses Fahrverbot wird aber regelmäßig ignoriert.

Der Bürgermeister Dr. Windhorst sagt dies zu. Er kenne Gewerbetreibende, bei denen dieser optische Trick tatsächlich zu einer Verbesserung geführt hat.

Der Leiter der Bautechnik Johann Held meint, dass im Januar oder Februar 2026 die Legosteine aufgestellt werden könnten.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

**SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025**

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 20

Berichte aus den Referaten

Kulturreferent StR Wimmer lädt zu einem kleinen Fest anlässlich des adventlichen Schmückens der Rathausfenster ein. Termin ist der 28.11.2025 um 17.00 Uhr.

Wirtschaftsreferent StR Maier fragt nach, wer sich um die Startups im Gründerzentrum kümmert, da die ½ Stelle derzeit vakant ist. Gemäß Ersten Bürgermeister Dr. Windhorst wird das Gründerzentrum vom Stellwerk 18 in Rosenheim mitbetreut; um die Räumlichkeit kümmert sich Herr Romuald Schmidpeter. Die Stelle soll ausgeschrieben werden.

Die Informationen dienen den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

**SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025**

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:9.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Steuerkraft 2026**

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst gibt bekannt, dass die Steuerkraftzahlen für das Jahr 2026 vom Bayerischen Statistischen Landesamt vorliegen. Die Stadt Töging a. Inn, die im Landkreis Altötting im Jahr 2025 noch Rang 9 einnimmt, liegt nun auf Rang 4 hinter der Gemeinde Stammham, der Stadt Burghausen und der Stadt Burgkirchen a. d. Alz.

Aufgrund der hohen Steuerkraft ist in den kommenden Jahren unter anderem mit einer steigenden Kreisumlage sowie mit geringeren beziehungsweise ausbleibenden Schlüsselzuweisungen zu rechnen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:9.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Förderung Ersatzneubau Comeniusturnhalle

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst gibt bekannt, dass nach über vier Jahren seit Einreichung des Verwendungsnachweises für den Ersatzneubau einer Schulturnhalle an der Comeniusschule nun der Schlussbescheid vorliegt und die Schlusszahlung in den nächsten Wochen eingehen wird. Die lange Bearbeitungszeit ist auf Fragen zum Vorsteuerabzug der Turnhalle zurückzuführen, die mehrere Abstimmungen zwischen der Stadt und der Förderstelle erfordert haben.

Abschließend stellt Dr. Windhorst fest, dass die Entscheidung, den Vorsteuerabzug geltend zu machen, sich insgesamt als vorteilhaft erweist – auch wenn dadurch eine geringere Förderhöhe gewährt wurde.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

**SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025**

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:9.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Beschaffung eines Avatars für die Comeniusschule**

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst berichtet, dass Rektor Putz von der Comeniusschule aufgrund längerfristig erkrankter Kinder einen Avatar anschaffen möchte. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf rund 4.000 €, die jährliche Servicegebühr auf rund 1.100 €. Herr Putz sammelt dafür Spenden. Die Stadt wird sich daran beteiligen. Die Anschaffung ist damit sichergestellt. Nach Rücksprache mit dem Schulamt ist geplant, etliche Avatare über das Medienzentrum zu beschaffen und bei Bedarf an die Schulen zu verleihen und dabei gewisse Rahmenbedingungen vorzugeben.

Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

**SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025**

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:9.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

Ergebnisse der Geschwindigkeitsanzeigeanlage an der Hauptstraße bei der Bahnunterführung

StR Neuberger erkundigt sich, ob Ergebnisse der Geschwindigkeitsanzeigeanlage (GAA) an der Hauptstraße bei der Bahnunterführung vorliegen. Die GAA ist dort seit geraumer Zeit fest installiert.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst sagt zu, die Ergebnisse in der nächsten Hauptausschusssitzung vorzustellen. Die zuständige Sachbearbeiterin Mona Weichselgartner soll die Ergebnisse vorstellen und die Messungen dem Hauptausschuss erläutern.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Gedenkfeier zum Volkstrauertag

StRin Gruber merkt an, dass es bei der Gedenkfeier zum Volkstrauertag immer weniger Teilnehmer gibt. Für die berührende Rede des 3. Bürgermeisters W. Noske spricht sie ihm ein großes Lob aus.

Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:9.6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Avatar für die Comeniusschule II

StR Harrer bedankt sich für das schnelle Handeln des Ersten Bürgermeisters bzgl. der Beschaffung des Avatars für die Comeniusschule.

Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:9.7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Einsatz von Legosteinen auch für Veranstaltungen

StR Harrer greift die Legosteine, die für das Gewerbegebiet an der Innstraße beschafft werden sollen, auf und regt an, sie auch für Veranstaltungen vorzuhalten. Ferner fragt er nach, welche Sicherheitsvorschriften bei Veranstaltungen einzuhalten sind. Lt. Ersten Bürgermeister Dr. Windhorst wird dies auf den Einzelfall abstellt und mit den entsprechenden Behörden abgestimmt. Grundlage dafür ist der ordnungsrechtliche Bescheid.

Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

**SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025**

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:9.8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Sportmilliarde des Bundes

Stadtrat W. Noske weist auf die Bundesförderung hin und verweist dabei auf die von der Bundesregierung bereitgestellte Fördersumme von einer Milliarde Euro für die Sanierung von Turnhallen, Schwimmbädern und Sportplätzen. Er regt an, im Hinblick auf die anstehende Sanierung des Mehrzweckbeckens frühzeitig einen Antrag zu stellen.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst gibt zu bedenken, dass in der Landesförderung mehr Mittel zur Verfügung stehen als in der Bundesförderung. Da die Stadt Töging a. Inn bereits für die Mehrzweckhalle rund 700 T€ aus diesem Fördertopf erhalten hat, sei die Wahrscheinlichkeit gering, erneut eine Förderung aus dem Bundesprogramm zu erhalten. Zudem wird eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Die Verwaltung wird dennoch für beide Förderprogramme einen Antrag stellen, sobald der Architekt voraussichtlich Anfang Dezember die erforderlichen Unterlagen fertigstellt.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

**SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025**

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:9.9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

Zustand der Wege in der Grüngutsammelstelle

2. Bürgermeisterin Kreitmeier bemängelt den Zustand der Wege in der Grüngutsammelstelle. Sie würde gerne wissen, wer für die Instandhaltung der Zufahrtswege zuständig ist. Richtige Seen sind entstanden, weil die Schlaglöcher sich bei Regen mit Wasser füllten.

Der Erste Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass der Verpächter für den ordnungsgemäßen Zustand der Wege sorgen muss.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

**SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 20.11.2025**

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.

Beschluss Nr.:9.10 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 20

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Lautsprecheranlage am Friedhof und fehlende Bänke im Stadtgebiet

StRin Härlinger berichtet von Beschwerden aus dem Seniorengeburtstag, dass die Lautsprecheranlage am Friedhof nicht richtig funktioniere. Dort wären sehr alte Lautsprecher aufgestellt.

Der Erste Bürgermeister Dr. Windhorst entgegnet, dass man erst neue Lautsprecher gekauft habe. Das Problem sei vielmehr, dass die Lautsprecheranlage nicht oder nicht vollständig eingeschaltet werde. Es kann aber auch an der falschen Positionierung des Mikrofons bzw. des Redners liegen.

Sie führt außerdem aus, dass sich die Töginger Seniorinnen und Senioren mehr Bänke im Stadtgebiet wünschen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 02.02.26

Vorsitzender:

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Florian Friedlmeier Stefan Hackenberg
Gerda Löffelmann